28/1-F 51259B

105

105

108

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Braunschweig

The ly IV V
The Landkreis Gottingen
2 2 APR 1994

grande Unalang

1994

Braunschweig, 15 April 199

Inhalt

Seite

101

A: Personalnachrichten

B: Erlasse und Bekanntmachungen der obersten Landesbehörden

C: Verordnungen, Rundverfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung Braunschweig

84. Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen des Wasserwerkes Weendespring der Stadtwerke Göttingen AG und der Wassergewinnungsanlagen Weendespring und Osterberg des Fleckens Bovenden vom 16. 03. 1994 D: Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Dienststellen

85. Bekanntmachung der Stadt Göttingen vom 28. 03. 1994

 Rechtsordnung über die Öffnung der Verkaufsstellen in der Stadt Bad Gandersheim aus Anlaß von Marktveranstaltungen

 Verfügung des Landeskirchenamtes Hannover vom 03. 12. 1993 über die Errichtung der Ev.-luth. Kirchengemeinde "Zum Guten Hirten" Westerbeck

E: Sonstige Mitteilungen

Hier veröffentlichte Rundverfügungen werden den Gemeinden und Kreisen nicht mehr besonders schriftlich mitgeteilt. Hinweis: Annahmeschluß für die Ausgabe zum 1. eines jeden Monats ist der 20. des Vormonats; für den 15. des Monats der 5. eines jeden Monats.

101

A: Personalnachrichten

I. Bezirksregierung Braunschweig

Ernannt:

Regierungsassessor Kraska – z. Zt. Landkreis Celle – zum Regierungsrat,

Zugewiesen:

Regierungsrätin Langelotz dem Dezemat 107 – Soziales, Flüchtlinge, Frauenförderung –

Versetzt:

Polizeioberrat Israel – Dezernat 303, Schutzpolizei – an die Landespolizeischule Niedersachen – Außenstelle Braunschweig –.

Polizeirat Lührig – Dezernat 303, Schutzpolizei – an die Niedersächsische Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege – Fachbereich Polizei – in Hildesheim.

II. Nachgeordnete Behörden

Ernannt:

Polizeioberrat Becker - Schutzpolizeiinspektion Wolfsburg - zum

Konrektor Franke – Realschule Leibnitz in Wolfenbüttel – zum Realschulrektor mit gleichzeitiger Versetzung an die Lessing-Realschule in Wolfenbüttel.

C: Verordnungen, Rundverfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung Braunschweig

84.

Verordnung

über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen des Wasserwerkes Weendespring der Stadtwerke Göttingen AG und der Wassergewinnungsanlagen Weendespring und Osterberg des Flecken Bovenden vom 16.03, 1994

Aufgrund der §§ 48 und 49 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 20. 08. 1990 (Nieders. GVBl. S. 371), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. 12. 1993 (Nieders. GVBl. S. 711), wird verordnet:

S 1

Zugunsten der Wassergewinnungsanlagen des Wasserwerkes Weendespring der Stadtwerke Göttingen AG und der Wassergewinnungsanlagen Weendespring und Osterberg des Fleckens Bovenden wird zum Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung ein Wasserschutzgebiet zum Wohl der Allgemeinheit festgesetzt.

§ 2

- (1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Schutzzonen:
 - (Fassungsbereich)
 - II (Engere Schutzzone)
 - III (Weitere Schutzzone).
- (2) Die Grenzen einer Schutzzone I umfassen den wesentlichen Teil des Wassergewinnungsanlagengeländes Weendespring der Stadtwerke Göttingen AG. Eine weitere Schutzzone I bildet das Wassergewinnungsanlagengelände Osterberg des Flecken Bovenden westlich des Stollen.

Die westliche Grenze der Schutzzone II beginnt an dem nordwestlichen Eckpunkt der zuerst genannten Schutzzone I. Sie verläuft zunächst in Richtung Norden, die östliche Bebauung des Flecken Bovenden ausgrenzend, entlang des Helleweges bis an die südwestliche Behauung des Ortsteiles Eddigehausen des Flecken Bovenden. Sie schwenkt an diesem Punkt in die Hauptrichtung Osten um und führt bis zum Höhenpunkt 359,7 m ü NN östlich des Hainberges. Von hier aus verläuft sie in nördlicher Richtung bis zum Wittenberg und schwenkt dann in östliche Richtung ab. Die Grenze verläuft, den Nadelhai umschließend, über Roringer Spitze bis zum Höhenpunkt 423,7 ü NN am Kneppelberg. Von hier aus schwenkt sie zurück in Richtung Süd-Westen, den Hünstollen umschließend und den Ortsteil Roringen der Stadt Göttingen ausschließend. Von der Nordseite des Ortsteiles Roringen verläuft sie über den südlich des Ortsteiles Nikolausberg gelegenen Feldbornberg, über den Faßberg und dann in nordwestlicher Richtung zum Ausgangspunkt Wassergewinnungsanlage Weendespring zurück.

Eingeschlossen von der so umschriebenen Grenze der Schutzzone II ist die Hochfläche Deppoldshausen als Schutzzone III bei Ausschluß der Gutsgebäude des Gutes Deppoldshausen. Eine gesonderte Schutzzone III bildet ebenso der Ortsteil Nikolausberg mit dem Max-Planck-Institut und dem Sender des Norddeutschen Rundfunks. Zusätzlich befindet sich noch eine kleine Schutzzone III an der Nordseite des Ortsteiles Roringen.

- (3) Die Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen sind in der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25000 eingetragen.
- (4) Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ergeben sich aus weiteren 15 Karten im Maßstab 1:5000, die Bestandteil dieser Verordnung sind. Ausfertigungen dieser nicht veröffentlichten Karten befinden sich bei der Bezirksregierung Braunschweig, dem Landkreis Göttingen, dem Flecken Bovenden und der Stadt Göttingen. Die Karten können dort während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 3

- (1) Die Schutzzone I darf nur zur Vornahme solcher Handlungen betreten werden, die erforderlich sind
 - a) zur Nutzung der Zone als Wiese,
 - b) für den Betrieb und die Überwachung der Wassergewinnungsanlagen,
 - zur baulichen und betrieblichen Veränderung der Wassergewinnungsanlagen.
- (2) Bei der Nutzung der Schutzzone I als Wiese ist die Bekämpfung von Schädlingen und von Aufwuchs mit chemischen Mitteln verboten. Darüber hinaus ist jegliche Düngung untersagt, soweit sie nicht in geringen Mengen zur Erzielung einer geschlossenen Grasnarbe erforderlich ist.
- (3) Im übrigen ist das Betreten der Schutzzone I durch Unbefugte sowie die Vornahme jeglicher Handlung in ihr verboten.

§ 4

In dem Wasserschutzgebiet sind folgende Handlungen nach Maßgabe der nachstehenden Aufstellung in den jeweiligen Schutzzonen verboten (v), beschränkt zulässig (b) oder zulässig aufgrund dieser Verordnung (–). Die über die Schutzbestimmungen dieser Verordnung hinausgehenden Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

Schutzzone II III

- 1. Einleiten von Abwasser in den Untergrund
 - a) Versenken von Abwasser oder des von

| | Schutz II | zone III |
|---|--------------|----------------|
| Verkehrsflächen abfließenden Wassers über Schluckbrunnen, Sickerschächte oc vergleichbare Einrichtungen mit Ausnal des Niederschlagswassers von Dachflächen | | v |
| b) Verrieseln oder Versickern von industriellen oder gewerblichen Abwässern | v | v |
| c) Verrieseln oder Versickern häuslicher Abwässer von aa) Siedlungen | v | v |
| bb) Einzelbebauung | v | b |
| Versenken oder Versickern von Kühlwasser Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer mit Ausnahme des Nieder- schlagswassers von Dachflächen | (∀ | v . · · |
| 4. a) Durchleiten von Abwasser durch das Schutzgebiet | v | b |
| b) Hinausleiten von Abwasser aus dem Schutzgebiet | b | b |
| Bau von Abwasserbehandlungsanlagen od Abwassersammelgruben | er v | v. |
| 6. Verregnen von Abwasser oder Abwasser- landbehandlung | ▼ . | v |
| 7. Aufbringen von | | |
| a) Fäkalschlamm | v | V |
| b) Klärschlamm unbehandelt | v | V |
| c) Klärschlamm im Rahmen einer kontrollierten landwirtschaftlichen Düngung | V | b _. |
| 8. Überschreiten der pflanzenbedarfsgerechte Düngung | n v | v . |
| Aufbringen von Gülle, Jauche oder Geflügelkot auf | . | |
| a) Ackerland oder gärtnerisch genutzte Böd | | · · |
| von der Ernte bis zum 31.01. vom 01.02. bis zur Ernte | v | v b |
| c) Ackerland bei Anbau von Haupt- und Zwischenfrüchten nach der Ernte sowie Grünland | | |
| vom 16. 10. bis zum 31. 01. vom 01. 02. bis zum 15. 10. | v v | b b |
| 10. Aufbringen von Stallmist unter Zugrunde- legung der zeitlichen und mengenmäßigen Beschränkung der Gülle-Verordnung | . | |
| einschließlich Bereitstellung vor Kopf l.1. a) Nutzungsänderung von absolutem Grünland | b. v | b v |
| b) Nutzungsänderung von fakultativem Grünland | v | b |
| c) Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart | v | . ~ |
| d) Kahlschlag größer als 1 ha | v | b |
| e) Aufforstung von Acker oder intensiv | - | |
| genutztem Grünland 2. Gärtnerischer Gemüseanbau | b v | b b |
| 3. Anbau von Mais, Hackfrüchten, Feldgemüse | - | ~ |
| Raps oder Leguminosen 4. Anlegen oder Erweitern von Kleingarten- | b | b |
| kolonien oder Gartenbaubetrieben sowie Baumschulen | v | v |

| | . | chutz | | | C _~ | hutza | |
|-----|--|------------|-------------|---|---|---------------------------------------|-------------|
| | 3 (| П | Ш | | Sc | II II | III |
| 1! | 5. a) Lagern von Wirtschaftsdünger (Jauche, Gülle, Geflügelkot oder Stallmist) außerhalb undurchlässiger Anlagen | v | v | Fassungsvermög | | | |
| | b) Lagern von Gülle oder Jauche in aa) Behältern mit Sickerwasserkontrolle bb) Behältern ohne Sickerwasserkontrolle cc) Erdbecken | v e v | b v v | aa) bis zu 40 000 l bb) über 40 000 l b) bei oberirdischer Fassungsvermög | Lagerung und einem | v v | b ♥ |
| 16 | S. Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen nach §§ 161 ff. NWG ausgenommen Umschlagen von Flüssigdünger auf dem | | | Anlagen zum Hei | l vesentliche Änderung vor stellen, Behandeln oder | u A A | b v |
| 4.5 | Feld zur landwirtschaftlichen Düngung | ▼ . | v | b) Produktion radios | ergefährdender Stoffe | ▼ | v |
| 17 | Anlegen von G\u00e4rfuttermieten a) f\u00fcr Frischgut mit einem Trockensubstanz- gehalt von weniger als 28 % ohne Dichtung | v | ٧ | c) Verwendungrad | | • • • • • • • • • • • • • • • • • • • | v |
| | b) für Frischgut mit einem Trockensubstanz- gehalt von weniger als 28 % mit Dichtung und Auffangvorrichtung für Silagesäfte | b | _ | geschlossenen Ra | iumen ler Erprobung mit dem | v | v |
| | c) für Frischgut mit einem Trockensubstanzgehalt von 28 % und mehr mit Oberflächenabdeckung d) in einer baugenehmigungspflichtigen | | b | e) Verwendung von für Motorsägen ol (blauer Engel) des | Kettenschmiermitteln ine Umweltzeichen Deutschen Instituts g und Kennzeichnung | v | v |
| 18 | Anlage mit dichter Sohle und Auffang- vorrichtung für Silagesäfte . Tierhaltung, soweit diese nach dem | b | - | 23. Transport wasserge | ährdender Stoffe durch nmen Anliegerverkehr | v | b |
| | Bundesimissionsschutzgesetz vom 14.05. 1990 (BGBl. IS. 880) genehmigungs- | | | 24. Beförderung wasser | | ٠. | |
| | pflichtig ist | V , | b | a) in Rohrleitungen o | · | v | v |
| 19 | Anwendung chemischer Mittel für die Pflanzenbehandlung im Rahmen des Pflanzenschutzgesetzes vom 15.09.1986 (BGBl. IS. 1505) und entsprechend der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung von 27.07.1988 (BGBl. IS. 1196) | a | | b) in Feldleitungen, o unterliegen c) in Rohrleitungen, Werksgeländes n Bestandteil von A NWG sind | | v | b |
| | a) Pflanzenschutzmittel, die aus einem in Anlage 1 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung aufgeführten Stoff bestehen oder einen solchen Stoff | | | aa) unterirdisch ve bb) oberirdisch ve d) in sonstigen Rohrl | :legt eitungen | v v | v b v |
| ٠. | enthalten | v | v | 25. a) Ablagern oder Auf gefährdenden Stot | | v | v |
| | b) Pflanzenschutzmittel, die aus einem in Anlage 2 der Pflanzenschutz- Anwendungsverordnung aufgeführten | ě | | b) Einbringen von wa Stoffen in den Unte | | v | v |
| | Stoff bestehen oder einen solchen Stoff enthalten, soweit dies nicht nach Spalte 3 der Anlage zugelassen ist | v | v | Ablagern von Abfälle die Ausnahmen der K fallen | | v | v |
| | c) Pflanzenschutzmittel, die aus einem in Anlage 3, Abschnitt B, der Pflanzen- schutz-Anwendungsverordnung | | İ | 27. Behandeln, Zwischen von Abfällen ausgeno | lagern oder Umschlagen mmen Bereitstellen | V | v |
| | aufgeführten Stoff bestehen oder einen solchen Stoff enthalten, soweit sich nicht aus Spalte 3 etwas anderes ergibt | | | 28. Behandeln oder Lage Autowracks | | v | v |
| | d) Pflanzenschutzmittel, die aus einem | ٧. | | 9. Errichten von baulich | <u> </u> | | |
| | in Anlage 3, Abschnitt A, der Pflanzen- schutz-Anwendungsverordnung | | | a) für Wohnzwecke al b) für landwirtschaftl | 3 | V V | b b |
| | aufgeführten Stoff bestehen oder einen solchen Stoff enthalten, soweit dies nicht nach Spalte 3 verboten ist | _ | - | c) als geschlossene Si gewerbliche, indus Zwecke (z. B. Krank | edlung, für trielle oder sonstige enhäuser) | | 2 |
| | Unterhalten von Gewässern mit chemischen Mitteln Errichtung oder wesentliche Änderung von | v | v | aa) ohne Anschluß Abwasserbese bb) mit Anschluß a | sitigung n eine zentrale | v | V |
| : | Ernentung oder Wesentliche Anderung von Anlagen zum Lagem, Abfüllen oder Umschlagen (§ 161 NWG) von wasserge- fährdenden Stoffen i. S. von § 161 Abs. 5 NWG, ausgenommen Anlagen nach § 4 Ziffer 15b), 17b) und 17d) dieser Verordnung. | | | Abwasserbese 0. Neubau oder Ausbau v für Motorfahrzeuge zu Straßen, Plätzen mit A oder forstwirtschaftlic | von befestigten, gelassenen Wegen, | • | b b |

| | | Schutz | zon |
|-----|--|----------|------------|
| | | П | II |
| 3: | l. a) Bau von Bahnlinien | v. | v |
| | b) Bau von Güterumschlagsanlagen, Rangierbahnhöfen | v | V |
| 32 | 2. Verwendung von wassergefährdenden auswaschbaren Materialien zum Straßen-, Wege- oder Wasserbau | v | v |
| 33 | 8. Bau von Start-, Lande- oder Sicherheits- flächen oder Notabwurfflächen des Luftverkehrs | v | ·v |
| 34 | . Bau von militärischen Anlagen oder Übungsplätzen | v | v |
| 36 | Durchführung von Manövern oder Übungen von militärischen Verbänden oder ähnlichen Organisationen, soweit sie nicht dem Merkblatt W 106 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches entsprechen | v | v |
| 36 | . Bau von Campingplätzen, Sportanlagen ode Badeanstalten | er v | b |
| 37 | . Anlegen und Erweitern von Friedhöfen | v | v |
| 38 | . Vergraben oder Ablagem von Tierkörpern oder Tierkörperteilen | v | v |
| 39 | . Anlegen oder Erweitern von Fischteichen sowie das Betreiben von Netzgehegehaltun | g v | b |
| 40 | . Intensive Beweidung als Dauerpferche | v | b |
| 41 | Erdaufschlüsse, soweit diese räumlich und zeitlich eng begrenzt sind (z.B. Abgrabunge Ausschachtungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen) oder alle über die ordnung gemäße land- oder forstwirtschaftliche Bodennutzung hinausgehenden Bodeneingriffe | • | b |
| 42. | Anlegen von Dränen oder Vorflutern | v | b |
| 43. | Bodenabbau | | |
| | a) mit Freilegung des Grundwassers | v | v |
| | b) ohne Freilegung des Grundwassers | v | b |
| 44. | Anlagen oder Maßnahmen des Bergbaus | v | b |
| 45. | Durchführen von Sprengungen | v | b |
| 46. | a) Bohrungen mit Ausnahme für die öffentliche Wasserversorung | v | b |
| | b) Bohrungen für geologische Erkundungen | b | b |
| 47. | Bau von Erdreich- oder Grundwasser- wärmepumpen sowie Wärmepumpen mit Erdsonden | v | · V |
| | | | |

§ 5

Von den Verboten des § 4 kann mit Ausnahme der Ziffer 19 die untere Wasserbehörde (Landkreis Göttingen bzw. Stadt Göttingen) auf Antrag Befreiungen erteilen, soweit der Schutzgebietszweck nicht gefährdet wird.

8 6

Die nach § 4 beschränkt zulässigen Handlungen dürfen nur mit Genehmigung der unteren Wasserbehörde (Landkreis Göttingen bzw. Stadt Göttingen) vorgenommen werden. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn zu befürchten ist, daß durch die beabsichtigte Handlung auf die durch diese Verordnung geschützten Wassergewinnungsanlagen nachteilig eingewirkt werden kann und solche Nachteile auch nicht durch Auflagen und Bedingungen verhütet werden können.

§ 7

Anlagen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, jedoch den Vorschriften des § 4 nicht entsprechen, bleiben weiter zugelassen. Die zuständige Wasserbehörde kann jedoch im Interesse der Gefahrenabwehr die Maßnahmen anordnen, die erforderlich sind, um den Zweck dieser Verordnung zu erreichen.

§ 8

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke werden verpflichtet, das Betreten des Grundstückes durch Beauftragte der Wasserbehörde und der von dieser ermächtigten Stelle nach vorheriger Ankündigung zu dulden, um die Einhaltung der in § 4 aufgeführten Schutzbestimmungen zu überprüfen und um Maßnahmen durchzuführen, die zum Schutz der Wassergewinnungsanlagen erforderlich sind (z.B. Aufstellung von Hinweisschildern, Zäunen u.ä.).

§ 9

- Soweit eine Schutzbestimmung dieser Verordnung eine Enteignung darstellt, ist dafür nach § 51 NWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Eine Ausgleichszahlung ist gem. § 51a NWG dann zu leisten, wenn eine der in § 4 dieser Verordnung aufgeführten Anordnungen erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstückes beschränken oder mit zusätzlichen Kosten belasten.
- (3) Entsprechendes gilt für die pflanzenschutzrechtlichen Verbote und Beschränkungen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in dem durch diese Verordnung festgesetzten Wasserschutzgebiet.
- (4) Dies gilt nicht, soweit eine Entschädigungspflicht nach Abs. 1 besteht.
- (5) Ansprüche nach Abs. 1 sind gegenüber der Stadtwerke Göttingen AG bzw. dem Flecken Bovenden geltend zu machen. Einigen sich die Parteien nicht über den Grund oder die Höhe des Anspruches, so entscheidet auf Antrag eines Beteiligten die Bezirksregierung Braunschweig. Gegen diese Entscheidung ist Klage vor den ordentlichen Gerichten möglich.
- (6) Ansprüche nach Abs. 2 auf Ausgleich der zusätzlichen Kosten sind gegenüber dem Land Niedersachsen geltend zu machen. Für Streitigkeiten steht der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.

§ 10

Wer gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit wird nach § 190 Abs. 3 und 5 NWG i.V.m. § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i.d.f. der Bekanntmachung vom 19. 02. 1987 (BGBl. IS. 602) mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM geahndet.

6 11

Diese Verordnung tritt 14 Tage nach ihrer Verkündung in Kraft

Braunschweig, 16. 03. 1994 502.62013 GÖ

Bezirksregierung Braunschweig Dr. Schnöckel Regierungsvizepräsident

Karte auf S. 106/107

